

Polzeiverordnung der Gemeinde Stützengrün

**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit,
zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen,
gegen umweltschädliches Verhalten, gegen Lärmbelästigungen und
über das Anbringen von Hausnummern**
(Polzeiverordnung der Gemeinde Stützengrün - PolVO der Gemeinde Stützengrün)
vom 27.11.2019

Aufgrund des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 1, 14 und 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Stützengrün nach Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.2019 folgende Polzeiverordnung:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polzeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Stützengrün.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck dieser Verordnung ist, zu erwartende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) abzuwehren.
- (2) Bundes- und landesrechtliche Gesetze, Verordnungen sowie Satzungen des Landkreises sind höherrangig und werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein, öffentlich zugängliche, gärtnerisch oder auf andere Weise gestaltete Anlagen und deren Zubehör, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören u. a. auch Plätze und deren Zubehör wie Sitzgelegenheiten, Anpflanzungen und Abfallbehälter, Verkehrsgrünanlagen und Kinderspielplätze, Bolzplätze, Freibad und Kneippanlagen.
- (3) Menschenansammlungen im Sinne dieser Verordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf Flächen des § 3 Abs.1 und 2 zum Zwecke des Kunstgenusses, der Traditionspflege, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Traditionsfeste und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) sowie die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.

Abschnitt 2

Umweltschädliches Verhalten, öffentliche Beeinträchtigungen

§ 4

Verbotenes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Anlagen und Einrichtungen entsprechend § 3 ist verboten:
 1. sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten,
 2. erhebliche Belästigung anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, insbesondere durch Lärm, hartnäckiges Ansprechen, aggressives Betteln, körperliches Bedrängen usw.,
 3. das Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 4. das Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Abfall und von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Behältnisse,
 5. das Lagern und Nächtigen,
 6. das Verrichten der Notdurft,
 7. Verunreinigungen durch Erbrechen,
 8. die auf Spiel-, Sport- und Bolzplätzen aufgestellten Geräte zweckentfremdet zu benutzen.
- (2) Weiterhin ist untersagt:
 1. Anpflanzungen zu betreten, Einfriedungen zu überklettern, Wegsperrern, Pfosten o. ä. zu verändern oder zu beseitigen,
 2. Anlagen mit Fahrzeugen, Krafträdern o. ä., ausgenommen Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge zu befahren sowie diese Fahrzeuge abzustellen,
 3. Wege, Anlageflächen und Anpflanzungen zu verändern oder aufzugraben,
 4. Pflanzen, Pflanzenteile, Erde o. ä. zu entfernen oder abzulegen,
 5. Bänke, Schilder, Papierkörbe, Spielgeräte, Einfriedungen, Denkmäler o. ä. zu beschmutzen, zu bekleben, zu beschriften, zu bemalen oder unbefugt zu entfernen,
 6. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
 7. offenes Feuer zu entzünden,
 8. Kneipp-, Brunnenanlagen oder Wasserspiele zweckentfremdet zu nutzen oder zu verunreinigen
 9. sonstige, im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen, welche die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden.

§ 5

Unerlaubtes Plakatieren

- (1) Es ist verboten Plakate, Beschriftungen, Bemalungen oder Spruchbänder ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung an öffentlichen Straßen und Gehwegen, auf öffentlichen Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen sowie bei baulichen und sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen oder Grün- und erholungsanlagen eingesehen werden können, anzubringen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem Verbot erlassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die durch die jeweiligen Betreiber bereitgestellten Behälter ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder sonstige Gegenstände auf und neben den Wertstoffcontainern abzulegen.
- (3) Es ist Dritten untersagt, Wertstoffe aus den Wertstoffcontainern zu entnehmen.
- (4) In die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter bzw. Papierkörbe sind das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Mülls und Abfälle jeglicher Art untersagt.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises bleiben unberührt.

§ 7

Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern einschließlich der Walpurgisfeuer ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis ist mit Auflagen verbunden. Lagerfeuer dürfen nur mit trockenem, unbehandeltem Holz betrieben werden.
- (2) Diese Erlaubnispflicht gilt nicht für Koch- und Grillfeuer mit handelsüblichen Grillmaterialien oder trockenem unbehandeltem Holz in handelsüblichen Geräten, wie Feuerkörben oder -fässern oder Feuerschalen außerhalb der von § 3 erfassten Bereiche. Eine unzumutbare Belästigung oder Gefährdung Dritter durch zu starke Rauchentwicklung oder Funkenflug ist zu vermeiden.
- (3) Das Grillen ist in den unter § 3 aufgeführten Bereichen ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung nicht erlaubt. Gleiches gilt für Koch- und Wärmefeuern auch in handelsüblichen Geräten wie Feuerkörben, Feuerschalen. Als genehmigt gilt auch die Erteilung einer Veranstaltungserlaubnis, einer Gestattung oder Standgenehmigung im Rahmen einer Veranstaltung.
- (4) Das Abbrennen ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, das Vorliegen einer Waldbrandwarnstufe, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (5) Bestimmungen des Privatrechts, des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG), der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 8 **Tiere, Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Hund auf allen im öffentlichen Verkehrsraum durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt und geführt wird und nicht frei umherläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) Hunde müssen innerhalb durch die Ortstafeln begrenzter, geschlossener Ortslage auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 3 dieser Verordnung an der Leine geführt werden. Auf Spiel- und Bolzplätzen, im Freibad und Kneippanlagen ist das Mitführen von Hunden mit Ausnahme der in Abs. 4 Satz 2 aufgeführten, nicht erlaubt.
- (4) Bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführende den Hund an einer bis max. 1m kurzen Leine führen. Ausgenommen sind Dienst-, Rettungs-, Therapie oder Behindertenbegleithunde.
- (5) Den Hundehaltenden und Hundeführenden ist es untersagt, Flächen im Sinne von § 3 dieser Verordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt oder unterhalten werden, durch Hunde verunreinigen oder beschädigen zu lassen. Dennoch abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Hierzu sind geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme des Tierkotes mitzuführen und auf Verlangen den befugten Kontrollkräften vorzuweisen.
- (6) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde durch den Halter unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und allen öffentlichen Anlagen entsprechend § 3 aufgefundene leblose Tiere, deren Halter nicht bekannt ist, sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (8) Es ist untersagt im Gemeindegebiet Stützengrün verwilderte Haustiere zu füttern.
- (9) Andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Bestimmungen, insbesondere, die des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG), des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG), der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG), des Tierschutzgesetzes (TSchG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen wie die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der dazu erlassenen Verordnung sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Sächsischen Nachbarschaftsrechtsgesetzes (SächsNRG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 **Schutz vor Lärmbelästigung**

§ 9 **Nachtruhe**

- (1) Die Nachtruhe ist auf die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 23:00 Uhr des Vortages bis 08:00 Uhr des Folgetages festgesetzt.
- (2) Alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, sind zu unterlassen.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG) bleiben von der Regelung unberührt.

§ 10

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören u.a. motorbetriebene Bodenbearbeitungsgeräte, Rasenmäher, Rasentrimmer, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. Ä..
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen. Der Veranstalter hat auf seine Besucher einzuwirken, wenn sich diese zum Beispiel zum Rauchen unmittelbar vor dem Veranstaltungsgebäude oder Eingangsbereich aufhalten.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG), des Sächsischen Gaststättengesetzes (SächsGastG), des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikanlagen, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in der Art benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt oder gestört werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen,
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 13 Böllern

- (1) Das Böllern aus Stand-, Hand- und Gasböller bzw. Kanonen sowie aus Vorderladerwaffen ist anmeldepflichtig und bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis durch den Verantwortlichen zu beantragen.
- (2) Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes (SprengG) sowie des Waffengesetzes (WaffG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der öffentlichen- und Grün- und Erholungsanlagen

§ 14 Benutzung von Spielplätzen, Bolzplätzen, Freibad und Kneippanlagen

- (1) Spielplätze, Bolzplätze, Freibad und Kneippanlagen und deren Zubehör dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Die Bestimmungen auf den Hinweistafeln sind verbindlich. Die Spielgeräte und sonstiges Zubehör, wie Sitzgelegenheiten sind pfleglich zu behandeln, die altersgerechte Benutzung der Spielgeräte ist den Hinweistafeln zu entnehmen.
- (2) Die Benutzung der Plätze ist nur entsprechend der auf den Hinweistafeln vermerkten Angaben, Zeiten und Altersbeschränkungen gestattet. Bei fehlenden Angaben ist eine Benutzung bis 20:00 Uhr gestattet.
- (3) Das Rauchen auf diesen Plätzen und das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen z.B. Glasflaschen sind nicht erlaubt, ausgenommen davon sind Glasbehältnisse für Babynahrung. Jegliche Beschädigung und Verunreinigung der Plätze, insbesondere durch Liegenlassen oder Wegwerfen von Glas und Zigarettenkippen ist verboten.
- (4) Darüber hinaus ist es untersagt, die Spiel- und Bolzplätze, Freibad und Kneippanlagen mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen davon sind Krankenfahrstühle und Fahrzeuge, die der Unterhaltung der Anlage dienen. Der Aufenthalt von Personen in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel ist nicht erlaubt.
- (5) Der Aufenthalt von Haustieren ist auf diesen Plätzen nicht gestattet.
- (6) Ausnahmen für die Nutzung können durch die Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (7) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der dazu erlassenen Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 15 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag an dem diese bezogen werden mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und ggf. einem Buchstabenzusatz auf eigene Kosten zu versehen.

- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar und an der, der Straße zugekehrte Seite des Gebäudes angebracht sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 16

Zulassung von Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung Stützengrün kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

1. wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
2. wenn es im öffentlichen Interesse steht.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen sich im erkennbaren Rauschzustand aufhält; andere Personen durch aggressives Verhalten, aufdringliches, hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen erheblich belästigt; Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt; Abfall und Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert; lagert oder nächtigt; seine Notdurft verrichtet; durch Erbrechen verunreinigt; auf Spiel-, Sport- und Bolzplätzen aufgestellte Geräte zweckentfremdet benutzt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Anpflanzungen betritt, Einfriedungen überklettert, Wegsperrern, Pfosten o. ä. verändert oder beseitigt; Anlagen mit Fahrzeugen, Krafträdern o. ä. befährt oder abstellt; Wege, Anlageflächen und Anpflanzungen verändert oder aufgräbt; Pflanzen, Pflanzenteile, Erde o. ä. entfernt oder ablegt; Bänke, Schilder, Papierkörbe, Spielgeräte, Einfriedungen, Denkmäler o. ä. beschmutzt, beklebt, beschriftet, bemalt oder unbefugt entfernt; Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt; offenes Feuer entzündet; durch sonstige, im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,
3. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Genehmigung Plakate, Beschriftungen, Bemalungen oder Spruchbänder anbringt;
4. entgegen § 6 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten die Wertstoffcontainer benutzt;
5. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder sonstige Gegenstände auf und neben den Wertstoffcontainern ablagert;
6. entgegen § 6 Abs. 3 Wertstoffe aus den Wertstoffcontainern entnimmt;
7. entgegen § 6 Abs. 4 nicht erlaubten Müll oder Abfälle in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter bzw. Papierkörbe einbringt;

8. entgegen § 7 Abs. 1 Feuer abbrennt;
 9. entgegen § 7 Abs. 3 in öffentlichen Bereichen oder Grün- oder Erholungsanlagen ohne Genehmigung grillt oder Koch bzw. Wärmefeuern abbrennt;
 10. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere so hält, dass Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden und seine Aufsichtspflicht verletzt;
 11. entgegen § 8 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Hund im öffentlichen Verkehrsraum durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt und geführt wird und nicht frei herumläuft;
 12. entgegen § 8 Abs. 3 seinen Hund nicht an einer Leine führt;
 11. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 auf Spiel- und Bolzplätzen, Freibad und Kneippanlagen Hunde mit sich führt;
 12. entgegen § 8 Abs. 4 seinen Hund bei größeren Menschenansammlungen nicht an einer bis max. 1m kurzen Leine führt;
 13. entgegen § 8 Abs. 5 Flächen von Hunden verunreinigen oder beschädigen lässt;
 14. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 die durch Hunde verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder keine geeigneten Hilfsmittel mitführt oder diese nicht auf Verlangen vorweist;
 15. entgegen § 8 Abs. 6 das Halten der dort aufgeführten Tiere nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt;
 16. entgegen § 8 Abs. 8 verwilderte Haustiere füttert;
 17. entgegen § 9 die Nachtruhe stört;
 18. außerhalb der in § 10 festgelegten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 19. sich als Veranstalter oder Besucher einer Veranstaltung entgegen § 11 verhält;
 20. entgegen § 12 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
 21. entgegen § 13 böllert, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen;
 29. entgegen § 14 Abs. 1 die Spiel- und Bolzplätze, Freibad und Kneippanlagen nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder den Bestimmungen der Hinweistafeln nutzt, die Spielgeräte und das Zubehör nicht pfleglich behandelt;
 30. entgegen § 14 Abs. 2 die Plätze außerhalb der zulässigen Zeiten oder entgegen der Altersbeschränkung nutzt;
 31. entgegen § 14 Abs. 3 auf den Plätzen raucht, gefährliche Gegenstände wie z. B. Glasflaschen mitbringt und entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die Plätze beschädigt oder verunreinigt, insbesondere Glas oder Zigarettenkippen liegen lässt oder wegwirft;
 32. entgegen § 14 Abs. 4 die Plätze mit Fahrzeugen befährt oder sich in erkennbarem Rauschzustand auf diesen Plätzen aufhält;
 33. entgegen § 15 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern und Buchstaben versieht bzw. unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder nicht entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsisches Polizeigesetzes (SächsPolG) und § 17 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung der Gemeinde Stützengrün tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stützengrün, 27.11.2019



Volkmar Viehweg
Bürgermeister

